



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**21. Jahrgang**

**Potsdam, den 15. Juli 2010**

**Nummer 28**

**Gesetz  
zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden  
sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften**

**Vom 15. Juli 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie zur Auflösung des Landesumweltamtes und des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Artikel 2 Folgeänderungen
- Artikel 3 Änderung des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 4 Änderung des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetzes
- Artikel 8 Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung
- Artikel 10 Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch
- Artikel 11 Änderung der Landespflegeausschussverordnung
- Artikel 12 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft
- Artikel 13 Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung
- Artikel 14 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weinrecht
- Artikel 15 Änderung der Tierseuchenzuständigkeits-Verordnung
- Artikel 16 Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung
- Artikel 17 Änderung der Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung
- Artikel 18 Änderung der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung
- Artikel 19 Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung
- Artikel 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Artikel 1**

### **Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie zur Auflösung des Landesumweltamtes und des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

#### **§ 1**

##### **Errichtung**

Als Landesoberbehörden nach § 10 des Landesorganisationsgesetzes werden das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung errichtet.

#### **§ 2**

##### **Auflösung**

Das Landesumweltamt sowie das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung werden aufgelöst.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Landesumweltamtes gehen auf das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung, Tierseuchenverhütung und -bekämpfung, Gentechnik, Chemikaliensicherheit, Strahlenschutz und Strahlenschutzvorsorge gehen auf das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über. Die sonstigen Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung gehen auf das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung über.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Soziales und Versorgung in den Bereichen Gesundheits- und Krankenhauswesen, Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation, Kur- und Bäderwesen, Psychiatrie, Versorgung psychisch Kranker, Maßregelvollzug, Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte, Heilberufe, Fachberufe des Gesundheitswesens (mit Ausnahme der Berufe in der Altenpflege), Rettungswesen sowie Zivil- und Katastrophenschutz im Gesundheitswesen gehen auf das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über.

#### **§ 4**

##### **Personal**

(1) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des Landesumweltamtes werden dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnet.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie des Landesamtes für Soziales und Versorgung, die in den in § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 genannten Bereichen tätig sind, werden dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnet. Die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung werden dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zugeordnet.

## Artikel 2

### Folgeänderungen

(1) § 10 Absatz 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 werden die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ ersetzt.
2. In Nummer 11 wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(2) In der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 198) geändert worden ist, werden im Abschnitt „Besoldungsgruppe B 4“ die Wörter „Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Präsident des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ sowie die Wörter „Präsident des Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Präsident des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(3) In § 4 Absatz 3 des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 346), das durch das Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 156) geändert worden ist, wird das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(4) In § 10 Absatz 4 Satz 1 und § 43 Satz 1 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVBl. I S. 134) werden jeweils die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(5) In § 1 Absatz 1 und 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 3, § 3 Absatz 1 Satz 3 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 294) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(6) In § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 294) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(7) § 21 des Landesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Landesumweltamt Brandenburg“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und die Wörter „Landesumweltamtes Brandenburg“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(8) In § 2 Absatz 4 und § 9 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1999 (GVBl. I S. 398), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S. 465) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(9) In § 9 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4, § 52 Satz 1, § 55 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(10) Das Nationalparkgesetz Unteres Odertal vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ sowie das Wort „Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In der Anlage 2 Satz 1 der Vorbemerkungen werden die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ ersetzt.

(11) In § 9 Absatz 5 Satz 2, § 16 Satz 1, 3 und 4, § 29 Absatz 1 Satz 3, § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landesumweltamt Brandenburg“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(12) Das Brandenburgische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 104 Absatz 1 Satz 1, § 111 Absatz 2 Satz 1, § 124 Absatz 1 Nummer 2 und § 125 wird jeweils das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 104 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und § 105 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(13) In § 10 des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(14) Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27. Oktober 1992 (GVBl. II S. 693), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2006 (GVBl. II S. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den §§ 1 und 2 wird dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Zuständigkeit übertragen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 25 des Gesetzes über das Apothekenwesen,
2. § 97 des Arzneimittelgesetzes,
3. § 15 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens,
4. § 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter,
5. § 32 des Betäubungsmittelgesetzes,
6. § 32 des Gesetzes zur Regelung des Transfusionswesens.“

(15) In § 2 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 4. März 2000 (GVBl. II S. 75) werden die Wörter „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder)“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(16) In § 1 der Krankenhauszuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2009 (GVBl. II S. 505) werden die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(17) In § 3 Absatz 4, 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung vom 18. August 2009 (GVBl. II S. 541) wird jeweils das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(18) In § 2 der Sektionsverordnung vom 21. November 2005 (GVBl. II S. 538) werden die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(19) In § 3 der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten vom 23. Januar 2009 (GVBl. II S. 83) werden die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung 4 Landesgesundheitsamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(20) In § 1 der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Psychotherapeutengesetz vom 19. Oktober 2001 (GVBl. II S. 589) werden die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(21) In § 1 Absatz 1 bis 3 der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker vom 10. Oktober 1995 (GVBl. II S. 630) werden jeweils die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(22) In § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 294) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(23) In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und § 4 Nummer 1 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2007 (GVBl. II S. 495) werden jeweils die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(24) In den §§ 2 und 3 Nummer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), die durch die Verordnung vom 10. April 2008 (GVBl. II S. 138) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(25) In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Rindfleischetikettierungszuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2003 (GVBl. II S. 21), die durch die Verordnung vom 19. April 2005 (GVBl. II S. 212) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(26) In § 6 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ vom 14. November 2006 (GVBl. II S. 466) wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(27) In § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ vom 4. April 2006 (GVBl. II S. 82) wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(28) In § 6 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tornower Niederung“ vom 11. Juli 2005 (GVBl. II S. 434) wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(29) In § 5 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 677) wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(30) In § 6 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See“ vom 23. Juli 2004 (GVBl. II S. 659) wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(31) Die Brandenburgische Kormoranverordnung vom 29. September 2009 (GVBl. II S. 713) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5, § 5 Absatz 3 Satz 1 und der Überschrift zu § 6 wird jeweils das Wort „Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(32) Die Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), die durch die Verordnung vom 7. Juli 2009 (GVBl. II S. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 1 werden die Wörter „Landesumweltamtes Brandenburg“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 5 Nummer 3, § 8 und § 11 Absatz 1 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „Landesumweltamt Brandenburg“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(33) In § 2 Absatz 7 der Landesschiffverkehrsverordnung vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 271) geändert worden ist, wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(34) In § 1 der Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung vom 18. November 2008 (GVBl. II S. 423) wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(35) In § 9 der Brandenburgischen Kommunalabwasserverordnung vom 18. Februar 1998 (GVBl. II S. 182), die durch die Verordnung vom 5. April 2000 (GVBl. II S. 112) geändert worden ist, wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(36) Die Hochwassermelddienstverordnung vom 9. September 1997 (GVBl. II S. 778) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 6 Absatz 1 bis 4, § 8 Absatz 1, 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 6 sowie in § 8 Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(37) In § 2 Satz 2 Nummer 11 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78) wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(38) Die Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 4 werden die Wörter „Landesumweltamtes Brandenburg“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Wörter „Landesumweltamt Brandenburg“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(39) In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung vom 17. Dezember 1997 (GVBl. II S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesumweltamtes des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(40) In § 1 Absatz 4 der Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Lausitzer Neiße und der Oder im Bereich der Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Ratzdorf vom 3. Februar 2004 (GVBl. II S. 122) werden die Wörter „Landesumweltamt Brandenburg“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg**

Das Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 32 folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“.

2. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

#### **Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft**

Zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei wird der für Landwirtschaft zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Erfassung von Informationen über gewerbsmäßige Fangtätigkeiten, insbesondere zur Erstellung von Verzeichnissen
    - a) aller Fischereifahrzeuge und gewerbsmäßiger Akteure und Fischer sowie
    - b) aller Einrichtungen oder anderen von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen oder ermächtigten Personen, die die Erstvermarktung von Erzeugnissen der Binnenfischerei und der Aquakultur durchführen,
  2. Nachweise über den Fang und die Abgabe von Binnenfischen,
  3. Verbote oder Einschränkungen des gewerbsmäßigen Fangs und der Erstvermarktung bestimmter Fischarten,
  4. die Zuständigkeit des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.“
3. § 36 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes**

§ 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

In § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. I S. 118) wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes**

In § 1 Absatz 4, § 5 Absatz 4, § 11 Absatz 2 und 4, § 22 Absatz 2 und 3, § 25 Absatz 3 und § 30 Absatz 4 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 278), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

#### **Artikel 7**

##### **Änderung des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetzes**

In § 7 des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 154) wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

#### **Artikel 8**

##### **Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes**

Das Brandenburgische Gesundheitsdienstgesetz vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung als Landesgesundheitsamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 Satz 6 wird aufgehoben.



2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 bis 4 und § 9 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Landesgesundheitsamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

## Artikel 9

### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung vom 9. Februar 2005 (GVBl. II S. 138) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage

##### I Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz)
2. Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung)
3. Verordnung über die Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken bei Medizinprodukten (Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung)

##### II Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen:

MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
MASF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
ZLG	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
LME	Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg
LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt sind, handelt es sich bei der Verwendung eines Schrägstrichs um eine alternative Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 3.

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
<b>1</b>	<b>Medizinproduktegesetz</b>		
1.1	§ 12 Absatz 1	Überwachung der Sonderanfertigungen	LAS/LUGV/ LME

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.2	§ 13 Absatz 2	Entscheidung über die Klassifizierung bei Meinungsverschiedenheiten im Konformitätsbewertungsverfahren	MASF MUGV
1.3	§ 15 Absatz 1, 2 und 5	Überwachung der Benannten Stellen	ZLG/ZLS im Auftrag des MASF / MUGV
1.4	§ 16	Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Benennung	ZLG/ZLS im Auftrag des MASF / MUGV
1.5	§ 18 Absatz 4	Unterrichtungspflichten über Einschränkung, Verweigerung, Aussetzung und Zurückziehung von Bescheinigungen	ZLG/ZLS im Auftrag des MASF / MUGV
1.6	§ 24	Entgegennahme der Anzeige der Leistungsbewertungsprüfungen;  Entscheidung bei Verstoß gegen öffentliche Interessen	LUGV  LAS/LUGV/ LME
1.7	§ 25 Absatz 1 bis 5	Entgegennahme der Anzeigen über die Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen, Übermittlung von Informationen an DIMDI	LUGV
1.8	§ 26 Absatz 1, 2, 3 und 7	Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, Unterrichtungspflichten;  Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, Unterrichtungspflichten im Zusammenhang mit § 4a der Medizinprodukte-Betreiberverordnung	LAS/LUGV/ LME  LME
1.9	§ 27	Einleiten von Maßnahmen bei unrechtmäßiger und unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung, Unterrichtungspflichten	LAS/LUGV/ LME
1.10	§ 28 Absatz 1 bis 4	Einleiten von Maßnahmen zum Schutz vor Risiken, Unterrichtungspflichten	LAS/LUGV/ LME
1.11	§ 29 Absatz 1	Entgegennahme von Meldungen im Rahmen des Beobachtungs- und Meldesystems; Einleiten von Maßnahmen	MASF MUGV
1.12	§ 30 Absatz 2 und 3	Entgegennahme der Anzeige über den nach Absatz 1 bestimmten Sicherheitsbeauftragten;  Verlangen des Nachweises der Sachkenntnis des Sicherheitsbeauftragten	LUGV  LAS/LUGV/ LME
1.13	§ 31 Absatz 3	Verlangen des Nachweises der Sachkenntnis des Medizinprodukteberaters	LAS/LME
1.14	§ 34 Absatz 1	Ausstellen von Bescheinigungen zur Verkehrsfähigkeit	LUGV
<b>2</b>	<b>Medizinprodukte-Betreiberverordnung</b>		
2.1	§ 3	Entgegennahme der BfArM-Meldung über Vorkommnisse	MASF MUGV
2.2	§ 4 Absatz 2	Überwachung der Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten	LUGV

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.3	§ 4a	Überwachung der Durchführung von Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen in medizinischen Laboratorien	LME
2.4	§ 5 Absatz 3	Überprüfung der Belege über die Durchführung der Funktionsprüfung und die Einweisung der vom Betreiber beauftragten Person für Medizinprodukte der Anlage 1	LAS
2.5	§ 6 Absatz 1 und 3	Überwachung der Betreiber hinsichtlich der Durchführung und Protokollierung der sicherheitstechnischen Kontrolle	LAS
2.6	§ 6 Absatz 2	Verlängerung von Fristen für die sicherheitstechnische Kontrolle	LAS
2.7	§ 6 Absatz 4	Verlangen des Nachweises der Erfüllung der Voraussetzungen der Person, die die sicherheitstechnische Kontrolle durchführen darf	LAS
2.8	§ 7 Absatz 3	Einsichtnahme in Medizinproduktebücher	LAS
2.9	§ 8 Absatz 5	Überwachung der Betreiber hinsichtlich der Führung eines Bestandsverzeichnisses	LAS/LME
2.10	§ 8 Absatz 3	Befreiung des Betreibers von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses oder von der Aufnahme bestimmter Medizinprodukte in das Bestandsverzeichnis	LAS/LME
2.11	§ 11 Absatz 1	Überwachung der Betreiber hinsichtlich der Durchführung messtechnischer Kontrollen	LAS/LME
2.12	§ 11 Absatz 5	Entgegennahme der Anzeige über die Tätigkeit von Personen und Einrichtungen, die messtechnische Kontrollen durchführen, Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen	LME
2.13	Anlage 2 Nummer 3	Beauftragung von Messstellen für Vergleichsmessungen	MASF MUGV
<b>3</b>	<b>Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung</b>		
3.1	§ 14 Absatz 4	Überwachung der Maßnahmen des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes	LAS/LUGV/ LME
3.2	§ 15	Treffen der notwendigen Maßnahmen gegen den Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes oder den in Deutschland ansässigen Vertreter	LAS/LUGV/ LME
3.3	§ 17	Treffen von Maßnahmen, um das Betreiben oder Anwenden der betroffenen Medizinprodukte zu untersagen	LAS/LUGV/ LME

## **Artikel 10**

### **Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 20. Januar 1992 (GVBl. II S. 34), die zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger mit Ausnahme der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, über die das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Aufsicht führt.

(2) Der beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz eingerichtete Prüfdienst der Kranken- und Pflegekassen ist zuständig für die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Kranken- und Pflegeversicherungen (§ 274 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 46 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch).“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „den Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen“ durch die Wörter „das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Minister der Finanzen“ durch die Wörter „den für Gesundheit und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung“ ersetzt.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Landespflegeausschussverordnung**

§ 12 der Landespflegeausschussverordnung vom 7. Juni 1996 (GVBl. II S. 405), die durch die Verordnung vom 22. April 2002 (GVBl. II S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 12

#### **Geschäftsstelle**

Die Geschäfte des Landespflegeausschusses werden bei dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie geführt.“

## Artikel 12

### **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft**

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft vom 3. April 1993 (GVBl. II S. 191), die durch die Verordnung vom 30. April 1998 (GVBl. II S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In den §§ 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ ersetzt.

## Artikel 13

### **Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung**

Die Anlage der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt gefasst:  
  
„Verwendete Abkürzungen  
  
MUGV                    Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – oberste Gesundheitsbehörde  
LUGV                    Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
LK/KfS                   Gesundheitsämter der Landkreise / Kreisfreien Städte“
2. In den Nummern 1.4, 1.5 und 3.1 wird jeweils die Angabe „MASGF“ durch die Angabe „MUGV“ ersetzt.
3. In den Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 7.1 bis 9.1 wird jeweils die Angabe „LASV“ durch die Angabe „LUGV“ ersetzt.

## Artikel 14

### **Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weinrecht**

In § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weinrecht vom 22. Januar 1996 (GVBl. II S. 74) werden die Wörter "den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung" ersetzt.

## Artikel 15

### **Änderung der Tierseuchenzuständigkeits-Verordnung**

Die Tierseuchenzuständigkeits-Verordnung vom 28. August 1995 (GVBl. II S. 554) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1, §§ 5, 7 Nummer 1, § 8 Nummer 1, § 9 Nummer 1, §§ 10, 11 Nummer 1, §§ 12, 13 Nummer 1, § 14 Nummer 1 und den §§ 15 bis 18 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2, § 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 und 2, §§ 4, 6 Absatz 1 und 2, § 8 Nummer 2, § 9 Nummer 2, § 13 Nummer 2 und den §§ 19 und 20 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

## **Artikel 16**

### **Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung**

In § 2 Absatz 3 Buchstabe b der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung vom 18. September 2002 (GVBl. II S. 581) werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

## **Artikel 17**

### **Änderung der Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung**

Die Anlage der Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung vom 29. Oktober 2002 (GVBl. II S. 618), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juni 2005 (GVBl. II S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nummer 1 werden die Wörter „LVLf Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „LUGV Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“, die Wörter „MASGF Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“ durch die Wörter „MASF Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie“ und die Wörter „MLUV Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „MUGV Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt. Die Wörter „LUA Landesumweltamt“ werden gestrichen.
2. Im Verzeichnis werden in der Spalte „zuständige Behörde/zuständige Stelle“ jeweils die Angaben „LVLf“ und „LUA“ durch die Angabe „LUGV“, die Angabe „MASGF“ durch die Angabe „MASF“ und die Angabe „MLUV“ durch die Angabe „MUGV“ ersetzt.

## **Artikel 18**

### **Änderung der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung**

Die Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2003 (GVBl. II S. 346), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2005 (GVBl. II S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt gefasst:

„I Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis

1 Gefahrstoffrecht

1.1 Chemikaliengesetz

1.2 Chemikalien-Verbotsverordnung

1.3 Gefahrstoffverordnung

- 1.4 Verordnungen zum Schutz der Ozonschicht
  - 1.5 Biostoffverordnung
  - 2 Gentechnikrecht
    - 2.1 Gentechnikgesetz
    - 2.2 Gentechnik-Anhörungsverordnung  
Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung,  
Gentechnik-Sicherheitsverordnung,  
Gentechnik-Verfahrensverordnung,  
Gentechnik-Notfallverordnung
    - 2.3 Gentechnik-Beteiligungsverordnung
  - 3 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Detergenzien-Verordnung
  - 4 Sprengstoffrecht
    - 4.1 Sprengstoffgesetz
    - 4.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
    - 4.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
    - 4.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz“
3. Abschnitt II der Anlage wird wie folgt gefasst:
- „II Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis
1. Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen:

LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
OrdB	örtliche Ordnungsbehörde
LR/OBM	Landrat bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt als allgemeine untere Landesbehörde
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
MASF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
MI	Ministerium des Innern
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
  2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt werden und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit.
  3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe (einschließlich Grubenanschlussbahnen) gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Gefahrstoffrecht		
1.1	Chemikaliengesetz		
1.1.1	§ 9 Absatz 1	Entgegennahme von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien über Mitteilungen der Europäischen Chemikalien-Agentur (ECHA)	LUGV/LAS
1.1.2	§ 9 Absatz 2	Unterrichtung der Bundesstelle für Chemikalien über Erkenntnisse und die Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 23 Absatz 2	MUGV
1.1.3	§ 10 Absatz 2	Entgegennahme von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien über die Entscheidung der Kommission nach Artikel 129 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 zu vorläufigen Maßnahmen aufgrund der Inanspruchnahme der Schutzklausel	LUGV
1.1.4	§ 16e Absatz 3	Bezeichnung der medizinischen Einrichtung	MUGV
1.1.5	§ 16f Absatz 2	Entgegennahme von Mitteilungen	LUGV
1.1.6	§ 19a Absatz 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Übergabe der Unterlagen und den Abschluss der schriftlichen Vereinbarung	MUGV
1.1.7	§ 19a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b	Feststellung der Verwertbarkeit einer Prüfung im Einzelfall	MUGV
1.1.8	§ 19b Absatz 1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung auf Antrag	MUGV
1.1.9	§ 19c Absatz 1 Satz 3	Mitwirkung bei der Erstellung des Berichts über die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) durch die Bundesregierung	MUGV
1.1.10	§ 21	Überwachung von Verordnungen der Europäischen Union oder auf Grund EG-Rechts erlassener Vorschriften, der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen	
1.1.10.1	§ 21 Absatz 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung a) des Inverkehrbringens oder Einführens registrier-/zulassungspflichtiger oder -freier Stoffe sowie von Biozidprodukten im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 und nach dem Abschnitt IIa	LUGV



		b) der Einhaltung der Mitteilungspflicht nach den §§ 16d bis 16f	
		c) der Einhaltung der Aufbewahrungspflicht nach § 20 Absatz 5 und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Absatz 3, 4 und 6	
1.1.10.2	§ 21 Absatz 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Dritten Abschnittes über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen sowie von Biozidprodukten, einschließlich des Gefahrenhinweises bei der Werbung nach § 15a, sowie hierzu erlassener Rechtsverordnungen beim Inverkehrbringen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Absatz 3, 4 und 6	LUGV
1.1.10.3	§ 21 Absatz 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Verbote (§ 17 sowie hierzu erlassener Rechtsverordnungen) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Absatz 3, 4 und 6	Bei Inverkehrbringern: LUGV, bei gewerblichen Herstellern und Verwendern: LAS/LBGR, im Übrigen: OrdB
1.1.10.4	§ 21 Absatz 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen zum Schutz der Ozonschicht und zu Treibhausgasen zum Herstellen und Verwenden und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Absatz 3, 4 und 6	LUGV
1.1.10.5	§ 21 Absatz 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Einhaltung der nach § 19 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Absatz 3, 4 und 6	LAS/LBGR
1.1.10.6	§ 21 Absatz 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Vorschriften des Sechsten Abschnittes und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Absatz 3, 4 und 6	MUGV
1.1.10.7	§ 21 Absatz 6a	Bestimmung des Verbleibs beanstandeter Einfuhren	LUGV
1.1.11	§ 21 Absatz 7	Entgegennahme von aufgrund des Gesetzes und der EG-Verordnungen von der Bundesstelle für Chemikalien und der Zulassungsstelle erhobenen und gespeicherten Daten in Amtshilfe	LUGV
1.1.12	§ 21a Absatz 1 Satz 2	Entgegennahme von Mitteilungen der Zollstellen	LUGV

1.1.13	§ 21a Absatz 2 Satz 1	Von den Zollstellen zu unterrichtende Behörde	LUGV
1.1.14	§ 21a Absatz 2 Satz 2	Entscheidung über die Zurückweisung der Ein- und Ausfuhr von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, deren Beförderungs- und Verpackungsmittel, gegebenenfalls im Zusammenhang mit deren Sicherstellung	LUGV
1.1.15	§ 22 Absatz 1 Satz 1	Unterrichtung der Bundesstelle für Chemikalien über Erkenntnisse; Entgegennahme der Unterrichtung durch die Bundesstelle	MUGV
1.1.16	§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3	Verlangen der Beratung durch die Bundesstelle für Chemikalien oder eine andere benannte Bundesoberbehörde	LUGV/LAS
1.1.17	§ 22 Absatz 1a Nummer 1	Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen sowie von Mitteilungen und Unterrichtungen durch die Zulassungsstelle	LUGV
1.1.18	§ 22 Absatz 1a Nummer 2	Entgegennahme der Unterrichtungen der Zulassungsstelle und Verlangen von Beratungen	LUGV/LAS
1.1.19	§ 23 Absatz 1 bis 2	Anordnungen zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Gesetz oder gegen die nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder eine in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannte EG-Verordnung	Zuständig sind die in den Nummern 1.1.10.1 bis 1.1.10.6 genannten Behörden
1.1.20	§ 26 Absatz 1 und § 27b Absatz 5	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Entsprechend ihren Überwachungsaufgaben die Behörden nach den Nummern 1.1.10.1 bis 1.1.10.6 sowie hinsichtlich  - der Chemikalien-Verbotsverordnung: LUGV,  - der Verordnungen zum Schutz der Ozonschicht: LUGV/LBGR
1.1.21	§ 27	Erforschung von Straftaten in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, soweit sie im Zusammenhang mit dem technischen Betriebsablauf stehen	LBGR
1.2	Chemikalien-Verbotsverordnung		
1.2.1	§ 1 Absatz 3	Genehmigung von Ausnahmen nach der Spalte 3 des Anhangs auf Antrag	MUGV
1.2.2	§ 2 Absatz 1	Erteilung der Erlaubnis zum Inverkehrbringen	LUGV

1.2.3	§ 2 Absatz 3	Entgegennahme der Anzeige über den Wechsel der Personen nach § 2 Absatz 2	LUGV
1.2.4	§ 2 Absatz 6 Satz 1 und 3	Entgegennahme der Anzeige vor Aufnahme der Tätigkeit von Berechtigten nach § 2 Absatz 5 und der Anzeige beim Wechsel der Person nach § 2 Absatz 2	LUGV
1.2.5	§ 5 Absatz 1 Nummer 1	Durchführung der Sachkundeprüfung	LUGV
1.2.6	§ 5 Absatz 1 Nummer 7	Anerkennung der Gleichwertigkeit von Sachkundeprüfungen im Rahmen eines Hochschulstudiums	LUGV
1.2.7	§ 5 Absatz 3 Nummer 1	Entgegennahme des Nachweises der Voraussetzung nach Artikel 2 der Richtlinie 74/556/EWG	LUGV
1.3	Gefahrstoffverordnung		
1.3.1	Zweiter Abschnitt und Anhang II	Aufgaben der zuständigen Behörde; im Zusammenhang damit:  Verlangen von Nachweisen nach § 19 Absatz 3, Erteilung von Ausnahmen oder Anordnungen nach § 20, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23 und 24 Absatz 1 und § 25a	LUGV
1.3.2	Dritter bis Sechster Abschnitt sowie Anhang III und IV	Aufgaben der zuständigen Behörde; Erteilung von Ausnahmen oder Anordnungen nach § 20, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 2 und den §§ 25 und 26	LAS/LBGR
1.3.3	Anhang III Nummer 4.4 und 4.6,  Anhang III Nummer 5.3.1 Absatz 2	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAS
1.3.4	Anhang III Nummer 4.6	Entgegennahme der Mitteilung über Schädlingsbekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen	LR/OBM
1.4	Verordnungen zum Schutz der Ozonschicht		
1.4.1	Verordnung (EG) Nummer 1005/2009		
1.4.1.1	Gesamter Verordnungstext	Aufgaben der zuständigen Behörde	LUGV
1.5	Biostoffverordnung		
1.5.1	Gesamter Verordnungstext	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAS/LBGR
2	Gentechnikrecht		
2.1	Gentechnikgesetz		
2.1.1	§ 16 Absatz 4	Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung	MUGV

2.1.2	Gesetzestext im Übrigen	Aufgaben der zuständigen Behörde	LUGV
2.2	Gentechnik-Anhörungsverordnung, Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung, Gentechnik-Sicherheitsverordnung, Gentechnik-Verfahrensverordnung, Gentechnik-Notfallverordnung		
2.2.1	Jeweils gesamter Verordnungstext	Aufgaben der zuständigen Behörde	LUGV
2.3	Gentechnik-Beteiligungsverordnung		
2.3.1	§ 2 Absatz 2, § 3 Absatz 5, § 5 Absatz 1	Entgegennahme der Unterrichtung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	MUGV
2.3.2	Verordnungstext im Übrigen	Aufgaben der zuständigen Behörde	LUGV
3	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Detergenzien-Verordnung		
3.1	§ 12 Absatz 2 Satz 2	Entgegennahme der Unterrichtung durch das Umweltbundesamt	MUGV
3.2	Gesetzes- und Verordnungstext im Übrigen	Aufgaben der zuständigen Behörde	LUGV
4	Sprengstoffrecht		
4.1	Sprengstoffgesetz		
4.1.1	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt I		
4.1.1.1	§ 5 Absatz 6	Anordnung weitergehender Anforderungen bei der Verwendung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	LAS/LBGR
4.1.2	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt II		
4.1.2.1	§ 7 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 36)	Entscheidung über die Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAS/LBGR
4.1.2.2	§ 8 Absatz 4	Überprüfung in regelmäßigen Abständen	LAS/LBGR
4.1.2.3	§ 8a Absatz 4	Aussetzen der Entscheidung	LAS/LBGR
4.1.2.4	§ 8a Absatz 5	Einholen von Auskünften	LAS/LBGR
4.1.2.5	§ 8b	Feststellen der persönlichen Eignung	LAS/LBGR
4.1.2.6	§ 9 Absatz 1 Nummer 2	Prüfung der Fachkunde	LAS/LBGR
4.1.2.7	§ 11 Satz 2	Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 bei der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAS/LBGR
4.1.2.8	§ 12 Absatz 1	Entgegennahme der Anzeige über die Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Inhabers der Erlaubnis	LAS/LBGR
4.1.2.9	§ 12 Absatz 2	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Inhabers der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAS/LBGR

4.1.2.10	§ 14	Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme und Einstellung des Betriebes, die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle desjenigen, der den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt	LAS/LBGR
4.1.2.11	§ 15 Absatz 1 Satz 2	Vorlage der Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung auf Verlangen	LAS/LBGR
4.1.2.12	§ 15 Absatz 4 Satz 2	Entgegennahme von Informationen der Überwachungsbehörden	LAS/LBGR
4.1.2.13	§ 15 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 1 (auch in Verbindung mit § 25a der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)	Genehmigung des Verbringungsverganges innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes	LAS/LBGR
4.1.3	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt III		
4.1.3.1	§ 17 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	LAS/LBGR, jeweils im Einvernehmen mit LUGV
4.1.3.2	§ 17 Absatz 4	Entscheidung über die Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	LAS
4.1.4	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IV		
4.1.4.1	§ 20 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 36)	Entscheidung über die Erteilung eines Befähigungsscheines zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAS/LBGR
4.1.4.2	§ 20 Absatz 4	Verlängerung der Fristen nach § 11 für den Befähigungsschein	LAS/LBGR
4.1.4.3	§ 21 Absatz 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung oder über das Erlöschen der Bestellung der verantwortlichen Personen	LAS/LBGR
4.1.4.4	§ 22 Absatz 5 (auch in Verbindung mit den §§ 28 und 36 Absatz 4 Nummer 2)	Zulassung von Ausnahmen	OrdB
4.1.4.5	§ 23 (auch in Verbindung mit § 28)	Verlangen der Vorlage der mitzuführenden Urkunden beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb des eigenen Betriebes	LAS/LBGR
4.1.4.6	§ 26 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen während des Umgangs und Verkehrs	LAS/LBGR

4.1.4.7	§ 26 Absatz 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Unfallanzeige	LAS/LBGR
4.1.5	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt V		
4.1.5.1	§ 27 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 34)	Entscheidung über die Erlaubnis zum Erwerb von und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich	LAS
4.1.5.2	§ 27 Absatz 5 (auch in Verbindung mit § 34)	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis	
4.1.6	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VI		
4.1.6.1	§ 30	Überwachung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 31	LAS/LBGR
4.1.6.2	§ 32 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 36 Absatz 4 Nummer 3)	Anordnungen von Maßnahmen im Einzelfall zur Durchführung des Gesetzes oder der nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen	LAS/LBGR
4.1.6.3	§ 32 Absatz 2 bis 5	Anordnungen zur vorübergehenden Einstellung sowie der teilweisen oder gänzlichen Untersagung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAS/LBGR
4.1.6.4	§ 32a Absatz 1 und 2	Maßnahmen bei mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und Zubehör	LAS/LBGR
4.1.6.5	§ 33	Untersagung der Beschäftigung von verantwortlichen Personen ohne Befähigungsschein oder bei Vorliegen bestimmter Versagungsgründe	LAS/LBGR
4.1.7	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VII		
4.1.7.1	§ 34 (auch in Verbindung mit § 36 Absatz 3)	Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen, Zulassungen und Befähigungsscheinen	LAS/LBGR
4.1.7.2	§ 35 Absatz 1	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung	LAS/LBGR
4.1.7.3	§ 35 Absatz 2	Ungültigkeitserklärung sowie Veranlassung der Bekanntmachung der Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger	LAS/LBGR
4.1.8	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VIII		
4.1.8.1	§ 40 Absatz 1 und 2	Erstattung von Strafanzeigen bei strafbarem Umgang und Verkehr sowie strafbarer Einfuhr	LAS/LBGR/OrdB

4.1.8.2	§ 41 Absatz 1 Nummer 1c und 1d; § 41 Absatz 1 Nummer 3 mit Ausnahme einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3; § 41 Absatz 1 Nummer 4; § 41 Absatz 1 Nummer 4a; § 41 Absatz 1 Nummer 5a bis 17	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS/LBGR/OrdB
4.1.8.3	§ 43	Einziehung von Gegenständen, soweit eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen worden ist	LAS/LBGR/OrdB
4.1.9	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt X		
4.1.9.1	§ 48	Verlangen, bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern	LAS/LBGR, jeweils im Einvernehmen mit LUGV
4.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
4.2.1	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt I		
4.2.1.1	§ 2 Absatz 5	Zulassung größerer Mengen im Einzelfall	LAS/LBGR
4.2.1.2	§ 4 Absatz 3	Verlangen des Nachweises der eingeschränkten Fachkunde	LAS/LBGR
4.2.2	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt III		
4.2.2.1	§ 12a Absatz 5	Verlangen der Vorlage einer Baumusterprüfbescheinigung und etwaiger Ergänzungen	LAS/LBGR
4.2.2.2	§ 12b Absatz 4	Verlangen der Vorlage der Herstellerunterlagen	LAS/LBGR
4.2.2.3	§ 12c	Benennung und Überwachung der benannten Stelle	ZLS
4.2.3	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IV		
4.2.3.1	§ 19 Absatz 2	Bewilligung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften	LAS/LBGR
4.2.4	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt V		
4.2.4.1	§ 23 Absatz 1 und 2	Überwachung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände	OrdB
4.2.4.2	§ 23 Absatz 3 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige für ein Feuerwerk	OrdB
4.2.4.3	§ 23 Absatz 3 Satz 3	Verzicht auf Einhaltung der Anzeigefrist	OrdB
4.2.4.4	§ 23 Absatz 6	Genehmigung der Erprobung und Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen	OrdB

4.2.4.5	§ 23 Absatz 7	Entgegennahme der Anzeige	OrdB
4.2.4.6	§ 24 Absatz 1 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen von Verboten	OrdB
4.2.4.7	§ 24 Absatz 2 Satz 1	Anordnen von Abbrennverboten pyrotechnischer Gegenstände	OrdB
4.2.5	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VI		
4.2.5.1	§ 25 Absatz 2	Entgegennahme der Mitteilung von den Grenzüberwachungsbehörden über die Einfuhr von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen	LAS/LBGR
4.2.6	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VII		
4.2.6.1	§ 29 Absatz 2	Nichtanerkennung einer Prüfung	LAS/LBGR
4.2.6.2	§ 30 Absatz 1, § 31 Absatz 2 bis 4	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Frist für eine Wiederholungsprüfung	LAS/LBGR
4.2.7	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VIII		
4.2.7.1	§ 32 Absatz 1 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde	LAS/für den Bergbau: LBGR
4.2.7.2	§ 32 Absatz 5 Satz 2	Bewilligung von Ausnahmen zur Teilnahmepflicht an fristgemäßen Wiederholungslehrgängen	LAS/LBGR
4.2.7.3	§ 34 Absatz 2 Satz 1	Erteilen der Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Zuverlässigkeit des Antragstellers zu einem Lehrgang	LAS/LBGR
4.2.7.4	§ 36 Absatz 3 bis 6	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses	LAS/LBGR
4.2.8	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IX		
4.2.8.1	§ 40	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung des Fachkundenachweises	LAS/LBGR
4.2.8.2	§ 40a Absatz 1	Prüfung ausreichender Qualifikation vor erstmaliger Erbringung einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung	LAS/LBGR
4.2.9	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt X		
4.2.9.1	§ 41 Absatz 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen explosionsgefährlicher Stoffe	LAS/LBGR
4.2.9.2	§ 41 Absatz 5	Entgegennahme des Verzeichnisses mit den Belegen	LAS/LBGR
4.2.9.3	§ 41 Absatz 5a	Entgegennahme von Informationen zum Aufbewahrungsort jedes Explosivstoffs	LAS/LBGR
4.2.9.4	§ 44 Absatz 1	Bewilligung von Ausnahmen zur Aufzeichnungspflicht	LAS/LBGR



4.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
4.3.1	§ 3 Absatz 1	Zulassung von Ausnahmen zur Aufbewahrung von Explosivstoffen	LAS
4.3.2	§ 3 Absatz 2 Satz 2	Verlangen von Nachweisen über wirksame Maßnahmen	LAS
4.3.3	§ 5 Absatz 1 bis 4	Bauartzulassung	LAS
4.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
4.4.1	§§ 1 und 2	Entgegennahme der Anzeigen über beabsichtigte Sprengungen	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll
4.4.2	§ 3 Absatz 2	Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll

“

### Artikel 19

#### Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl. II Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Landesumweltamt Brandenburg“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt II Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In dem Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
UAWB	Landkreis und kreisfreie Stadt als untere Abfallwirtschaftsbehörde
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
UB	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Bodenschutzbehörde
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“.

- b) Im Verzeichnis wird jeweils die Angabe „MLUR“ durch die Angabe „MUGV“, die Angabe „LUA“ durch die Angabe „LUGV“ und die Angabe „LVL“ durch die Angabe „LELF“ ersetzt.

**Artikel 20**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft und die Auflösung des Landesamtes für Ernährung und Landwirtschaft vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 295) und die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz vom 9. Februar 2001 (GVBl. II S. 36) außer Kraft.

Potsdam, den 15. Juli 2010

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg